

Entscheidungen

Urteil des Landgerichts Flensburg vom 24. 6. 1971

Im Namen des Volkes

In dem Einziehungsverfahren
betreffend den Entwurf des Programms der kommunistischen Partei
Deutschlands (Februar 1968);
Einziehungsbeteiligte: ...

hat die II. Große Strafkammer des Landgerichts Flensburg in ihren Sitzungen
vom 22. 6., 23. 6. und 24. 6. 1971, an denen teilgenommen haben: ...

am 24. Juni 1971 für Recht erkannt:
Der Einziehungsantrag der Staatsanwaltschaft wird abgelehnt.
Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Revisionsinstanz wie
auch die notwendigen Auslagen der Einziehungsbeteiligten in beiden Rechts-
zügen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Am 13. Februar 1968 wurde durch Beschuß des Amtsgerichts Neumünster die Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma Plambeck u. Co. in Neumünster sowie die Beschlagnahme sämtlicher Exemplare des Programmentwurfs der Kommunistischen Partei Deutschlands (Februar 1968) angeordnet. Aufgrund dieses Beschlusses wurden am gleichen Tage folgende bei der Firma Plambeck u. Co. gedruckten Schriften einschließlich der dazugehörigen Druckplatten und Matern beschlagnahmt:

- a) 55 000 Stücke der Druckschrift »Programm der KPD – Entwurf – (Februar 1968)«,
- b) 4 000 Stücke des Sonderdrucks »meinung«,
- c) 3 000 Stücke des Sonderdrucks »Neues Echo, zeitgeschichtliche Dokumentation« und
- d) rund 100 Stücke des Sonderdrucks »Blinkfüer, Beiträge zum Zeitgeschehen«.

Die drei letztgenannten Sonderdrucke enthalten eine wörtliche Wiedergabe des Programmentwurfs der KPD vom Februar 1968 und waren als Beilagen jeweils zu den Zeitungen »meinung« (Hildesheim), »Neues Echo« (Bremen) und »Blinkfüer« (Hamburg) bestimmt. An die Zeitung »Blinkfüer« waren weitere Stücke ihres Sonderdrucks bereits ausgeliefert worden.

Der Inhalt des Programmentwurfs war von einer Programmkommission ausgearbeitet worden, die auf einer Sitzung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Deutschlands eingesetzt worden ist und deren Leiter der Zeuge Max Reimann war.

Das gegen die Einziehungsbeteiligten Evert und Gottwald wegen Verdachts eines Vergehens gegen die §§ 90a Abs. 2, 93 StGB a.F. eingeleitete Ermittlungsverfahren ist aufgrund des Straffreiheitsgesetzes 1968 (Bundesgesetzblatt Teil I 1968 Seite 773) eingestellt worden.

Durch Urteil der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Flensburg vom 30. Mai 1969 wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft, die beschlagnahmten Schriften, Druckplatten und Matern im selbständigen Verfahren einzuziehen, abgelehnt.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Landgerichts Flensburg auf die Revision der Staatsanwaltschaft mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Flensburg zurückverwiesen.

Der Programmentwurf hat folgenden Inhalt:

(Anmerkung der Redaktion: *Hier folgt der Wortlaut des Programmentwurfs der KPD in Faksimile. Dann fährt das Gericht in seiner Urteilsbegründung fort:*)

Der Einziehungsantrag der Staatsanwaltschaft war als unbegründet zurückzuweisen, denn die Voraussetzungen für eine Einziehung liegen nicht vor.

Da nach § 2 Abs. 2 Satz 2 StGB bei Verschiedenheit der Gesetze von der Tatzeit bis zur Entscheidung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, muß der Einziehungsantrag nach dem jetzt geltenden Recht beurteilt werden, das gegenüber den §§ 93, 86 StGB a.F. die mildere Wirkung hat.

Grundlage des Einziehungsantrags der Staatsanwaltschaft im objektiven Einziehungsverfahren sind die §§ 92b Abs. 1 Ziffer 2 StGB i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 StGB und § 86 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 StGB.

Unerheblich ist, daß aufgrund des Gesetzes über die Straffreiheit vom 9. Juli 1968 wegen Straftaten nach § 93 StGB a.F. Straffreiheit gewährt wird; nach § 4 Abs. 2 des Straffreiheitsgesetzes erstreckt sich die Straffreiheit nicht auf die Einziehung. Gemäß § 41b StGB i. V. m. § 440 StPO kann die Einziehung auch im selbständigen Verfahren erfolgen, ohne daß eine Verurteilung eines Tatbeteiligten erforderlich wäre.

Maßgebend ist, ob der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt ist.

Nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB begeht derjenige eine Straftat, der Propagandamittel einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt. Propagandamittel in diesem Sinne sind solche Schriften, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist (§ 86 Abs. 2 StGB).

Die bei der Firma Plambeck & Co. hergestellten und bereits teilweise an die Zeitung *Blinkfuer* ausgelieferten Schriften stammen von der am 17. August 1956 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Kommunistischen Partei Deutschlands. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Schrift selbst, die auf die KPD hinweist, ferner folgt es aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Max Reimann, der selbst Mitglied der vom Zentralkomitee der KPD eingesetzten Programmkommission war, die das Programm erarbeitet hat.

Hinsichtlich des klaren Wortlauts der §§ 86 Abs. 1 Ziffer 1 StGB und 31 BVerfGG bedarf es zum Tatbestandsmerkmal der für verfassungswidrig erklärten Partei angesichts des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils keiner weiteren Feststellungen.

Soweit die Verteidigung den Fortbestand des Verbotsurteils deshalb anzweifelt,

weil sie die Vorschrift des § 46 BVerfGG wegen einer fehlenden zeitlichen Begrenzung bzw. wegen Fehlens eines gesetzlich geregelten Wiederzulassungsverfahrens für verfassungswidrig hält, kann das Gericht diese Frage schon allein deswegen nicht zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemäß Artikel 100 Grundgesetz machen, weil das Revisionsgericht den § 46 BVerfGG seiner Entscheidung als verfassungsgemäß zugrunde gelegt hat. Daran ist nach Zurückverweisung diese Instanz gebunden (§ 358 StPO). Zwar hat das Revisionsgericht die Verfassungsmäßigkeit des § 46 BVerfGG nicht ausdrücklich bejaht, eine solche Prüfung muß aber unterstellt werden, weil das Urteil des Bundesgerichtshofs überhaupt nur verständlich und in sich schlüssig ist, wenn man davon ausgeht, daß das Gericht die Gültigkeit des Gesetzes bejaht (BVerfGE 2, 406, 411 ff.; 12, 67, 72; BAG NJW 61, 1229; BGHZ 22, 374).

Ob der Inhalt der Programmschrift gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist, läßt sich nicht mit der auch im objektiven Einziehungsverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die freiheitlich demokratische Grundordnung wie folgt umschrieben (BVerfGE 2, 1, 12):

»So läßt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschuß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes und nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.«

Die Definition deckt sich im wesentlichen mit den in § 92 Abs. 2 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätzen. Beide Begriffsbestimmungen hat die Kammer beachtet.

Da der freiheitlich demokratische Staat lediglich Angriffe auf seine Grundordnung abwehrt und sich insoweit nur defensiv verhält, muß der Inhalt des Propagandamittels i. S. von § 86 Abs. 2 StGB eine aktive kämpferische, aggressive Tendenz gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erkennen lassen, die darauf abzielt, diese Ordnung zu untergraben in der Absicht, im weiteren Verlauf deren Beseitigung vorzubereiten und herbeizuführen. Deshalb reicht es nicht aus, wenn die obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie nur nicht anerkannt, sie abgelehnt oder ihnen andere entgegengesetzt werden (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956, Sonderdruck: KPD-Prozeß Dokumentarwerk Band 3 Seite 612 = BVerfGE 5, 85, 141). Auch die Kritik an der Verfassungswirklichkeit ist nicht untersagt. Maßgebend für die Beurteilung ist der Inhalt der Schrift, wie ihn ein verständiger Durchschnittsleser verstehen muß. Dabei kommt es sowohl auf den Wortlaut als auch den Sinnzusammenhang unter Berücksichtigung von allgemeinkundigen Tatsachen an. Die Motive des Herstellers und die Absicht der an der Herstellung oder Verbreitung beteiligten Personen spielen keine Rolle (BGH MDR 1969, 944), soweit sie unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Beurteilungsmaßstäbe nicht aus den beschlagnahmten Schriften selbst entnommen werden müssen.

Der weitaus größte Teil des Programmentwurfs besteht aus einer kritischen Erörterung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Kritik an der Verfassungswirklichkeit mag zwar teilweise überspitzt, verzerrend und in einigen Punkten unrichtig sein, insgesamt trägt sie jedoch nicht mehr den Charakter reiner Beschimpfungen und ist nicht mehr Ausdruck einer planmäßigen Hetze, die auf die Herabsetzung und Verächtlichmachung der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze abzielt, wie es für die Zeit der 50iger Jahre vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden ist. Die überwiegend noch scharfe Tonart, die im Programmentwurf zum Ausdruck kommt, darf nicht überbewertet werden, denn politische Auseinandersetzungen, wie ihre Behandlung in Presse, Fernsehen und Rundfunk, weisen üblicherweise einen anderen – mitunter sehr scharfen – Gesamtstil auf als wissenschaftliche Erörterungen. Ein Angriff auf die freiheitlich demokratische Grundordnung kann insoweit in der Programmschrift jedenfalls noch nicht gesehen werden. Was die allgemeine Zielrichtung der Programmschrift angeht, konnte das Gericht nicht auf die diesbezüglichen Feststellungen zurückgreifen, die seinerzeit das Bundesverfassungsgericht zur Grundlage seines Verbotsurteils gemacht hat, denn es darf nicht verkannt werden, daß die Ziele und der Charakter einer politischen Partei nicht notwendig immer dieselben bleiben müssen. Aus der Tatsache, daß eine Partei für verfassungswidrig erklärt worden ist, darf nicht geschlossen werden, daß jede ihrer Publikationen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist. Ob andererseits die politische Zielrichtung der Initiatoren des Programmentwurfs mit den Zielen, wie sie im Programmentwurf zum Ausdruck gekommen sind, tatsächlich übereinstimmen, hat das Gericht nicht zu prüfen, da es in diesem Verfahren nur darauf ankommt, ob die Programmschrift selbst verfassungsfeindliche Tendenzen aufweist.

Die Schrift enthält die herkömmlichen und bekannten Parolen, die allgemein als kommunistisch und mitunter schon allein deswegen als verfassungswidrig bezeichnet werden. Eine solche Betrachtungsweise ist rechtlich nicht haltbar. Keiner der verwendeten Begriffe ist bereits vom Ursprung her mit einem verfassungswidrigen Inhalt ausgestattet. Gerade weil die Begriffe »Sozialismus«, »Marxismus«, »Leninismus«, »Kapitalismus«, »Diktatur des Proletariats« u. a., wie sie mehrfach in dem Programmentwurf benutzt werden, zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Aspekten mit verschiedenen Inhalten versehen werden können und versehen worden sind, verlangt eine strafrechtliche Sanktion die sichere Feststellung, ob im vorliegenden Fall einer der im Entwurf enthaltenen Begriffe – für einen verständigen Leser – tatsächlich mit einem verfassungsfeindlichen Inhalt versehen worden ist. Auch dafür gelten die strengen Maßstäbe strafrechtlicher Sachverhaltsfeststellungen. Bei Anlegung dieser Maßstäbe vermag die Kammer in den verwendeten Parolen verfassungsfeindliche Tendenzen nicht eindeutig zu erkennen. Die Schrift gibt teilweise selbst Erklärungen, die immerhin geeignet sind, den Parolen und darin zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen verfassungsgemäße Inhalte zu geben.

Der Sozialismus ist eine im Gegensatz zur liberalen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung des 19. Jahrhunderts (Liberalismus) entstandene Bewegung, die die Gesellschaft und das allgemeine Wohl gegenüber dem Individuum (Individualismus) stärker oder ausschließlich zur Geltung bringen will. Bei den verschiedenen Deutungen, die dieser Begriff im Laufe der Geschichte gefunden hat, ist seinen unterschiedlichen Ausprägungen eines gemeinsam, und zwar die Beschränkung oder Aufhebung der freien Verfügbarkeit über das Eigentum und

insbesondere über die Produktionsmittel im Interesse der Allgemeinheit oder sozial benachteiligter Schichten. Da für die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie im Grundgesetz überhaupt einen Niederschlag gefunden hat, keine Form vorausbestimmt ist, erscheint der Sozialismus als solcher mit einer freiheitlichen Demokratie im Sinne des GG nicht unvereinbar. Der Programmentwurf lässt deshalb Tendenzen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht erkennen, wenn es etwa auf Seite 30 der Schrift (Seite 31 des Urteils) heißt:

»Die sozialistische Umwälzung bedeutet die Ablösung der großkapitalistischen Ausbeutergesellschaft durch eine Gesellschaft ohne Ausbeutung, in der die Freiheit und die Würde des Menschen gesichert sind. Das ist eine grundlegende, eine revolutionäre Veränderung der Gesellschaft. Sie ist nicht möglich ohne die politische Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen werktätigen Volkschichten, ohne die Überführung des großkapitalistischen Eigentums an den Produktionsmitteln in die Hände des Volkes.«

Diese Umwälzung wird in dem Programmentwurf immer wieder unverhohlen gefordert und mit scharfen Kampfparolen gegen den »Monopolkapitalismus« und dessen Auswirkungen auf die Wirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland verbunden.

So heißt es im Programmentwurf:

»Die Reichen werden immer reicher, die Industrie- und Bankkonzerne immer größer und mächtiger ...«

(Seite 4 der Broschüre/Seite 5 des Urteils).

»Die Großindustriellen aber mißbrauchen die wissenschaftlich technische Entwicklung für ihre eigensüchtigen Profit- und Machtinteressen«

(Seite 4 der Broschüre/Seite 5 des Urteils).

»Das Grundübel ist, daß nicht die Millionen Werktätigen, sondern wenige Millionäre die Geschicke unseres Landes bestimmen.«

(Seite 5 der Broschüre/Seite 6 des Urteils).

»Die Katastrophe der Nazidiktatur und des Krieges hatte sichtbar gemacht, daß die imperialistische deutsche Großbourgeoisie der Todfeind unseres Volkes ist.«

(Seite 6 der Broschüre/Seite 7 des Urteils).

»Sozialismus ist politische Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen werktätigen Volksschichten, ist Volkseigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln, ist steter sozialer und kultureller Aufstieg.«

(Seite 17 der Broschüre/Seite 18 des Urteils).

»Wir Kommunisten sehen unsere geschichtliche Aufgabe darin, mit der Arbeiterklasse und allen anderen Werktätigen in der Bundesrepublik für eine sozialistische Gesellschaftsordnung zu wirken und sie zu erringen.«

(Seite 17 der Broschüre/Seite 18 des Urteils).

»Undemokratisch ist aber die Diktatur des Monopolkapitals, die Herrschaft der Millionäre über die Millionenmassen des Volkes.«

(Seite 29 der Broschüre/Seite 30 des Urteils).

»Wir wissen jedoch, daß das herrschende Großkapital seine Macht und seine Privilegien nicht freiwillig aufgeben wird, daß die Arbeiterklasse in ihm einem grausamen, erfahrenen und hochorganisierten Gegner gegenübersteht, der, wie die Geschichte beweist, vor nichts zurückschreckt, um seine Herrschaft zu erhalten.«

(Seite 30 der Broschüre/Seite 31 des Urteils).

Derartige Parolen finden sich noch an vielen anderen Stellen des Program-

entwurfs. Alle diese Formeln lassen aber nur das Ziel der sozialistischen Umgestaltung erkennen, welches, wie bereits ausgeführt ist, für sich allein nicht verfassungsfeindlich ist; allenfalls die kämpferische Tonart könnte auf eine aggressive Tendenz hinweisen. Dem steht aber gegenüber, daß auf Seite 28 des Programmentwurfs (Seite 29 des Urteils) auch der Weg zum Sozialismus mit dem Grundgesetz im Einklang gebracht wird, wenn es dort heißt:

»Wenn das arbeitende Volk dieses Übel beseitigen will, dann muß es dafür eintreten, daß die großen Konzerne der Schlüsselindustrien und andere marktbeherrschende Unternehmen – gemäß Artikel 14 und 15 des Grundgesetzes – in ein demokratisch verwaltetes und demokratisch kontrolliertes öffentliches Eigentum überführt werden.«

Etwas weiter heißt es dann:

»Die Eigentümer und Aktionäre sollten gemäß dem Grundgesetz entschädigt werden.«

Auch an anderer Stelle wird der friedliche Weg zum Sozialismus ausdrücklich betont:

»Wir Kommunisten streben den friedlichen und demokratischen Weg der sozialistischen Umgestaltung an.«

(Seite 30 der Broschüre/Seite 31 des Urteils).

»Der friedliche Weg der sozialistischen Umwälzung hat ein solches Übergewicht der Kräfte auf Seiten der Arbeiterklasse und des Volkes zur Voraussetzung, daß es der Reaktion unmöglich macht, gegen die demokratische Mehrheit des Volkes Gewalt anzuwenden.«

(Seite 30 der Broschüre/Seite 31 des Urteils).

»Eine von der Arbeiterbewegung geführte breite außerparlamentarische Volksbewegung wird es als ihre Aufgabe betrachten müssen, eine fortschrittliche, sozialistische Mehrheit im Parlament zu erlangen. In einer sozialistischen Ordnung der Bundesrepublik wird das Parlament zu einem wirklichen Organ des Volkswillens werden, das auf dem Mehrparteiensystem beruht. Eine parlamentarische Minderheit, die die Verfassung und die vom Parlament beschlossenen Gesetze einhält, wird ihre Rechte wahrnehmen können.«

(Seite 31 der Broschüre/Seite 32 des Urteils).

In diesem Zusammenhang ist auch der mit der Lehre des Marxismus-Leninismus zusammenhängende Begriff der »Diktatur des Proletariats« zu sehen. Auf Seite 29 der Broschüre (Seite 30 des Urteils) wird er wie folgt definiert:

»Die Diktatur des Proletariats ist nichts anderes, als die Herrschaft der Arbeiterklasse im Bündnis mit der Intelligenz, den Bauern, dem städtischen Mittelstand, ist die Macht der überwiegenden Mehrheit des Volkes. Sie ist reale Demokratie, die dem Volke alle Möglichkeiten zur Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gibt.«

In der Lehre des Marxismus-Leninismus ist die Diktatur des Proletariats die Vorstufe zum Sozialismus, die durch die »proletarische Revolution« eingeleitet wird. Diese Begriffe haben zwar in der Geschichte des Marxismus-Leninismus eine Ausprägung gefunden, die auf einen gewaltigen Kampf und Umsturz abzielt, andererseits schließt der Marxismus auch ein friedliches Hineinwachsen in den Sozialismus ausschließlich auf evolutionärem Weg mit den Mitteln der parlamentarischen Demokratie nicht aus. Die Programmschrift enthält ihrem Wortlaut nach ein Bekenntnis zum friedlichen Weg und zur parlamentarischen Demokratie, wie die obigen Zitate zeigen. Wenn dennoch der Begriff der Diktatur des Proletariats erwähnt wird, muß er vom unbefangenen Leser im Sinne

der auf Seite 29 des Entwurfs (Seite 30 des Urteils) gegebenen Definitionen verstanden werden, die objektiv besagt, daß in der Diktatur des Proletariats die Staatsmacht in den Händen des Proletariats als der Mehrheit des Volkes liegen soll (vgl. Sonderdruck KPD-Prozeß-Dokumentarwerk Band 3 Seite 631). Ob allerdings diese Zielrichtung nur in ein freiheitlich demokratisches Gewand gekleidet worden ist, um in Wahrheit bestehende verfassungsfeindliche Absichten zu verbergen, steht auf einem anderen Blatt. Jedenfalls läßt der Programm-entwurf selbst derart verfassungsfeindliche Absichten nicht mit ausreichender Sicherheit erkennen. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Entwurf mit dem Hinweis, die KPD stehe auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus, ein bloß programmatisches Bekenntnis zu einer politisch-ökonomischen Gesamtanschauung abgeben wollte, ohne die wesentlichen Bestandteile dieser Lehre, nämlich die sozialistische oder proletarische Revolution und die Diktatur des Proletariats im nichtfriedlichen Sinne systematisch zum Gegenstand des politischen Tageskampfes machen zu wollen.

Auch aus der aktuellen Zielsetzung des Programm-entwurfs ergibt sich nichts anderes. Soweit sich der Programm-entwurf auf Seite 20 ff. (Seite 21 des Urteils) zu Fragen der sozialen Sicherheit, des Notstandsrechts, der Bildungspolitik und Mitbestimmung äußert und dazu eigene Vorstellungen darlegt, halten sich diese im Rahmen des Grundgesetzes.

Zur Frage der Wiedervereinigung Deutschlands finden sich zwar einzelne Hinweise, die darauf schließen lassen könnten, daß nach dem Programm-entwurf die in der DDR herrschenden Verhältnisse auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen werden sollen. Ob die dortigen Verhältnisse jedoch verfassungsfeindliche Staatspraktiken darstellen, braucht nicht festgestellt zu werden, denn aus der Schrift läßt sich nicht mit der Sicherheit, mit der Tatsachen auch im objektiven Verfahren festgestellt werden müssen, entnehmen, daß die Übertragung fremder Verhältnisse auf die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich gewollt ist.

Für derartige Bestrebungen kann es zwar sprechen, wenn die Schrift auf Seite 44 (Seite 45 des Urteils) die enge Kampfgemeinschaft der KPD mit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands herausstellt und auf Seite 42 (Seite 43 des Urteils) ausführt:

»Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten kann nur das Ergebnis eines längeren historischen Prozesses, tiefgreifender demokratischer und gesellschaftlicher Umgestaltungen in der Bundesrepublik sein.«

Auch werden auf Seite 8 (Seite 9 des Urteils) die Verhältnisse der DDR gelobt und als vorbildlich hingestellt.

Auf Seite 30 (Seite 31 des Urteils) heißt es schließlich über den Weg der Bundesrepublik Deutschland zum Sozialismus:

»Dabei werden ihr (der Arbeiterbewegung der BRD) die Erfahrungen der demokratischen und sozialistischen Umgestaltungen in der DDR von großem Nutzen sein.«

Auf die Frage, wie ein geeintes Deutschland aussehen müsse, stellt die Programmschrift auf Seite 43 (Seite 44 des Urteils) fest:

»Das darf nur ein Deutschland des Friedens sein; eine deutsche Demokratie, in der nicht das Konzernkapital, sondern das arbeitende Volk bestimmt; ein Deutschland, in dem die Macht des Großkapitals und der Rüstungsinteressen über Wirtschaft und Staat für immer beseitigt ist; ein Deutschland, in dem Nazismus und Militarismus mit ihren Wurzeln vernichtet sind.«

Etwas später heißt es abschließend:

»Das künftig geeinte Deutschland, das wir Kommunisten im Interesse des arbeitenden Volkes erstreben, wird sozialistisch sein.«

Diese Stellen des Programmentwurfs dürfen jedoch nicht für sich allein gesehen werden. Von einem unbefangenen Leser ist zu erwarten, daß er ihnen kein größeres Gewicht beilegt als jenen Programm punkten, in denen der Entwurf sich zu Grundprinzipien unserer Verfassung bekennt und unter – wenn auch teilweise grob entstellendem – Hinweis darauf, daß die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland dem Grundgesetz angeblich widerspricht, die »Wiederherstellung« verfassungsmäßiger Verhältnisse fordert und sich somit gleichsam als Schützer der Verfassung aufspielt. So heißt es auf Seite 3 (Seite 4 des Urteils):

»Als die Partei, die im Widerstand gegen die Hitlerdiktatur die größten Opfer brachte und deren Wirken für einen demokratischen Neubeginn nach 1945 unbestritten ist, lebt und kämpft sie in diesem Lande und gestaltet ihre Politik auf dem Boden des Grundgesetzes.«

Auf Seite 17 (Seite 18 des Urteils) wird ausgeführt:

»Es ist die erste Pflicht aller Sozialisten, sich für die Verteidigung und Erweiterung der demokratischen Rechte, für soziale Sicherheit, für den Frieden einzusetzen.«

Ebenso Seite 22 (Seite 23 des Urteils):

»Heute geht es darum, die Notstandsdiktatur zu verhindern, für die Verteidigung und Erweiterung der im Grundgesetz und in den Länderverfassungen verkündeten demokratischen Rechte zu kämpfen.«

Zum Weg der Bundesrepublik Deutschland zum Sozialismus heißt es schließlich auf Seite 30 (Seite 31 des Urteils):

»Auf welchem Wege sich die sozialistische Umwälzung in der Bundesrepublik vollziehen wird, ist heute noch nicht vorauszusagen. Alle sozialistischen Länder sind den Weg zum Sozialismus in einer bestimmten geschichtlichen Situation und unter ihren besonderen Bedingungen gegangen.«

Etwas später heißt es:

»Wir Kommunisten streben den friedlichen und demokratischen Weg der sozialistischen Umgestaltung an.«

Dies alles mögen bloße Worte sein, aus dem Inhalt des Programmentwurfs läßt sich jedoch nicht mit der nötigen Sicherheit belegen, daß der Weg der DDR und die dortigen Verhältnisse vorbestimmend sind auch für die Bundesrepublik Deutschland.

Wenn das Bundesverfassungsgericht in dem Verbotsurteil die Wiedervereinigungspolitik der KPD noch als das Hauptziel der Partei bezeichnet hat (Dokumente Band 3 Seite 664) und die damaligen Kampfparolen der KPD in den verschiedenen Phasen jeweils als Parole des »nationalen Protestes« der »nationalen Selbsthilfe«, des »nationalen Widerstandes« und des »nationalen Befreiungskampfes« kennzeichnen konnte und daraus auch Anhaltspunkte für umstürzlerische Tendenzen gewinnen konnte, so ist davon in dem Programmentwurf nichts mehr enthalten. Im übrigen hat sich heute die politische Gesamtsituation erheblich verändert: So wird zum Beispiel die Legitimität der Bundesrepublik von der KPD in diesem Programmentwurf nicht mehr angezweifelt. Im Programm wird nur noch von einer Annäherung der beiden deutschen Staaten gesprochen unter Hinweis auf tiefgreifende Umgestaltungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die nach alldem möglichen Feststellungen reichen deshalb unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs der einzelnen Thesen im Ergebnis für eine Ein-

ziehung nicht aus. Der Einziehungsantrag der Staatsanwaltschaft war daher abzulehnen.

439

Anmerkung

Mit diesem Urteil hat sich das Spektrum der politischen Justiz in der Bundesrepublik leicht verschoben. Es ist das erste Urteil eines bundesdeutschen Gerichtes, das die Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen KPD/DKP-Programmatik anerkennt. »Wenn das Flensburger Gericht den Programmentwurf der KPD von 1968 als verfassungsgemäß bezeichnet, dann bestätigt es auch die Verfassungsmäßigkeit der Gesamtpolitik der KPD«, schließt Max Reimann, Vorsitzender der KPD und Ehrenvorsitzender der DKP.¹

Große aktuelle Bedeutung hat das Urteil vor allem für die jetzt in erheblicher Anzahl zu erwartenden arbeits- und beamtenrechtlichen Prozesse, in denen es um die Zugehörigkeit oder auch nur um Sympathien für die DKP oder die SEW geht. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von DKP oder SEW wird in diesen Prozessen das juristische Kernproblem sein. Die Argumentation des Flensburger Gerichtes hat für die Beantwortung der Frage nach der heutigen Verfassungsmäßigkeit beider Parteien exemplarischen Wert. Auf sie zurückzugreifen wird für die Anwälte der Betroffenen in allen diesen Prozessen zweckmäßig sein. Denn: Welche rechtlichen Nachteile sollten jemanden daraus entstehen dürfen, daß er einer Partei angehört oder mit ihr sympathisiert, deren Programmatik nicht verfassungswidrig ist und die nicht verboten ist?

Ausgerechnet der 3. (der politische) Strafsenat des BGH hat das Flensburger Gericht zu der Feststellung gezwungen, der Inhalt des KPD-Programmentwurfs richte sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Zunächst hatte in erster Instanz die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Flensburg die Einziehung des Programmentwurfs mit der Begründung aufgehoben, daß dieser zwar verfassungswidrigen Inhalt habe, seine Verbreitung aber gemäß § 86 Abs. 3 StGB zulässig sei, weil »die Handlung im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung ... vorgenommen« sei. Den Gesichtspunkt der staatsbürgerlichen Aufklärung ließ der BGH nicht gelten.² Er verwies die Sache zurück an eine andere Kammer des Landgerichts Flensburg. Nachdem die Hintertür der staatsbürgerlichen Aufklärung zugeschlagen war, blieb der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Flensburg nichts anderes übrig, als die Verfassungsmäßigkeit des Programmentwurfs zu bejahen, wollte sie nicht zu einem Ergebnis kommen, das der offiziellen und offiziösen Strategie gegenüber der KPD/DKP total widersprochen hätte.

Zwar hat die Staatsanwaltschaft mit einem Schriftsatz von eineinhalb Seiten

¹ Max Reimann, Nach Flensburg: Wie soll es weitergehen?, Flugschrift, hrsg. v. Initiativausschuß für die Aufhebung des KPD-Verbotes (verantwortlich: Franz Ahrens, 2 Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Str. 89), September 1971.

² BGHSt 23, S. 226, ausführlicher abgedruckt in NJW 1970, S. 818; vgl. dazu: umfassend Helmut Ridder, Neue Nachricht vom Aufhören des Verfassungsrechts nebst einem Vorschlag, wie Abhilfe zu schaffen sei, KJ 1970, S. 257. Das Urteil lehnt auch ab: Kohlmann, Verfassungswidrige Parteien für immer mundtot? JZ 1971, S. 681.

gegen das Urteil Revision mit der Begründung eingelegt, der Programmentwurf sei doch verfassungswidrig. Selbst wenn sich dem der BGH anschließt, so bleibt das Urteil Ausdruck einer Tendenz, der sich auf die Dauer auch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht entziehen können.

Die Anerkennung der Verfassungsmäßigkeit des KPD-Programmentwurfs ist eine mittelbare Folge der auf einen Beschuß der Innenminister vom 12. 10. 1967 zurückgehenden administrativen Duldung der DKP, die de facto die Rolle der KPD übernommen hat. Die Duldung der KPD durch die Administrationen muß für die Gerichte den weiteren Vollzug des KPD-Verbotes obsolet erscheinen lassen.

Diese Duldung der DKP und die damit verbundene Liberalisierung gegenüber der KPD beruht auf einer veränderten außenpolitischen Konstellation und vor allem darauf, daß sich KPD/DKP jedenfalls für absehbare Zeit auf eine konsequent grundgesetzmäßige Position festgelegt haben.³ Das Landgericht Flensburg stützt dementsprechend sein Urteil immer wieder darauf, daß die KPD die »aktiv kämpferischen, aggressiven« oder die »umstürzlerischen Tendenzen«, die das Bundesverfassungsgericht im Verbotsurteil von 1956 feststellte, aufgegeben habe und nunmehr ausschließlich – so die Formulierung im Programmentwurf – »den friedlichen und demokratischen Weg der sozialistischen Umgestaltung« proklamiere. Nachdem die KPD/DKP diese »friedliche« Gesinnung bei den politischen Auseinandersetzungen im Gefolge der Studentenbewegung und bei den »wilden« Streiks unter Beweis gestellt hat, muß sie als verhältnismäßig ungefährlich erscheinen. Ja, die Analyse der französischen Maiereignisse von 1968 zeigt sogar, daß eine KP in krisenhaften Situationen die Abwehr von »unberechenbaren« neuen linken Kräften unterstützen kann.⁴

Wenn das Verbot der KPD trotzdem nicht formell aufgehoben wird, so hat das wohl vor allem wahlaktische Gründe: Noch kann es eine sozialliberale Koalition nicht wagen, durch eine Aufhebung des Verbotes in das Odium zu geraten, »dem Kommunismus« offen Vorschub geleistet zu haben. Auch mag der leichte Schleier von Illegalität, der immer noch über der DKP schwebt, dazu beitragen, daß diese Partei nicht allzu stark wird.

Mit dem vorliegenden Urteil des Landgerichts Flensburg wurde noch einmal deutlich, daß sich die Grenzen der Illegalisierung in den letzten Jahren verschoben haben. Nicht mehr gegen die KPD und ihre Nachfolge-, bzw. Ersatzorganisationen richtet sich der Hauptstoß der politischen Justiz, sondern gegen einen Teil der im Anschluß an die Studentenbewegung entstandenen neuen politischen Gruppen der Linken. Zu einer Zeit, als die DKP bereits offiziell geduldet wurde, wurde der SDS Heidelberg verboten.⁵ Zu einer Zeit, zu der es schon längst keine politischen Häftlinge der KPD mehr gibt, verschärfen sich die Haftbedingungen⁶ für die Häftlinge aus einigen der neuen linken Gruppen jenseits von KPD/DKP.⁷

So ist das Urteil nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, ein Indiz für

³ Nachweise dazu bei Ridder a. a. O., KJ 1970, S. 270, Anmerkung 38.

⁴ Vgl. dazu etwa Gabriel und Daniel Chon-Bendit, Linksradikalismus – Gewaltkurs gegen die Alterskrankheit des Kommunismus, Reinbeck 1968 (rororo aktuell Nr. 1156-57), bes. S. 167 ff.: Die Rolle der stalinistischen Bürokratien in den Klassenkämpfen in Frankreich.

⁵ Vgl. die Dokumentation in KJ 1970, S. 345-359.

⁶ Vgl. dazu den Beitrag des Sozialistischen Anwaltskollektivs Westberlin in diesem Heft KJ 1971, S. 401 ff.

⁷ Die Zeitschrift »links«, hrsg. v. Sozialistischen Büro in Offenbach/M. führt in ihrer Ausgabe vom November 1971 namentlich und mit Adresse in der Haftanstalt insgesamt 59 Gefangene auf.

eine qualitative Veränderung der politischen Justiz in der Bundesrepublik. Es zieht nur die juristische Konsequenz daraus, daß die offene politische Unterdrückung der KPD historisch nicht mehr möglich ist. Aber gerade die Liberalität, die in der Duldung der DKP zum Ausdruck kommt, mag dazu beitragen, die Legitimation für einen langfristig umso härteren Kampf gegen die militanteren der neuen linken Oppositionsgruppen zu schaffen.

441

Alexander v. Brünneck

Urteil des Arbeitsgerichts Solingen vom 16. 9. 1971

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Werner Eggert, 5 Köln, Roggendorfer Str. 27
2 ... 5.

Kläger

– Prozeßbevollmächtigter: Rechtssekretär Meier DGB, 567 Opladen, Berliner Platz 7 –

gegen

die Farbenfabriken Bayer AG, 509 Leverkusen, Bayerwerk,

Beklagte

– Prozeßbevollmächtigte: Dr. Volker Charbonnier, Farbenfabriken Bayer AG, Bayerwerk Leverkusen, –

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Solingen Gerichtstag Opladen

auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 1971

durch Gerichtsassessor Westphal als Vorsitzenden

und die Arbeitsrichter Kaiser und Körfller als Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Klägern schriftlich die Aufhebung der mit Schreiben vom 21. 6. 1971 ausgesprochenen Verwarnung mitzuteilen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Tatbestand:

Die Kläger stehen bei der Beklagten in einem Berufsausbildungsverhältnis. Sie sind sämtlich gewerkschaftlich organisiert.

Durch Flugblätter wurden sie aufgefordert, am 16. 6. 1971 an einer Kundgebung der IG-Chemie-Papier-Keramik in Köln, deren Gegenstand unter anderem auch die Forderung nach einer besseren Ausbildungsvergütung war, teilzunehmen. Die Kläger ließen die daraufhin erfolgende Mitteilung der Ausbildungsleitung der Beklagten, daß sie an Arbeitskampfmaßnahmen nicht teilnehmen dürften, sowie die Aufforderung, an ihren Ausbildungsort zu bleiben; unbeachtet und besuchten die Kundgebung.

Die Beklagte erteilte den Klägern deshalb mit Schreiben vom 21. 6. 1971 eine